

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009)	450,00 EM x)
Angabe in Metern über Adria	
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 4,50 m GH = 4,50 m TH = 4,50 m	1
FH = 7,50 m GH = 7,50 m TH = 7,50 m	2
FH = 12,00 m GH = 12,00 m TH = 12,00 m	3
FH = 14,20 m GH = 14,20 m TH = 14,20 m	4
Solaranlagen [und technisch erforderliche Dachaufbauten] auf Flachdächern sind darüber hinaus zulässig, soweit diese zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und eine von den Gesimsen oder der Dachtraufe (Attika) ausgehende, 45° zur Waagrechten geneigten gedachten Umrissfläche sowie eine Höhe von 1,80 m nicht überragen.	
Baumassenzahl – BMZ (§ 56 Abs 3 ROG 2009)	BMZ 2,0 x)
Verkehrsfläche zur Erschließung von Bauplätzen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Fußweg (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	FW
Lage von überdachten Stellplätzen für Fahrräder (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST F Ü
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem Bewässerungssystem im Wurzelbereich. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Äußere architektonische Gestaltung von Bauten (§ 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009) Vertikale Fassadenbegrünung	
Besondere Festlegungen (BF):	
Besondere Festlegung BF 1: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche. Zulässig sind technisch erforderliche Maßnahmen. Eine Unterbauung ist nicht zulässig.	BF 1
Besondere Festlegung BF 2: Auf der Dachfläche/Flachdach wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestaufbauhöhe von 8 cm festgelegt. Ausgenommen sind technische Aufbauten, wie z.B. Entlüftungen, Liftüberfahrten, Dachausstiege udgl., nicht jedoch Photovoltaik- und Solaranlagen. Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind Konstruktionen und Pflanzenarten zu wählen, die auch unter den Paneelen ein ausreichendes Wachstum gewährleisten. Ein Abstand von mindestens 20 cm von der Unterkante des Solar- oder Photovoltaikpaneels zur Substratoberfläche ist einzuhalten.	BF 2

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Sonstige, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen (Erklärung nach § 40 Abs 1 lit a Salzburger Landesstraßengesetz 1972 siehe ON 05)	

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE JUMP DOME - 1 / A1

KENNNUMMER: 183.03/A06

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000

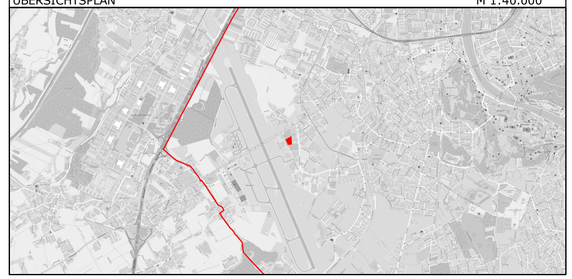

BESCHLUSS DES STADTSENATES
VOM 03.06.2024

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
NR.: 91
VOM 12.06.2024

WIRKSAMKEITSBEGINN
AM 13.06.2024

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND:	13.06.2024

Erstellt am:	23.04.2024	SB.:	AE / LE	Maßstab	1 : 500
Ord.Nr.:	012	ZAHL:	65437/2023	Abl.Nr.:	000